

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00442 vom 12. September 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00442

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00442 du 12 septembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00442 del 12 settembre 2007

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer vom 15. September 2007 bis 30. Juni 2008 ein Krankentaggeld auf der Basis von 50 %.

E. 2

Der Beschwerdeführer zieht die Beschwerde im Verfahren UV.2007.00442 vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zurücks. Auf Ersatz der Parteikosten wird gegenseitig verzichtet.

E. 3

Der Beschwerdeführer zieht die Einsprache gegen die Verhängung der Beschwerdegegnerin vom 5. September 2007 betreffend Krankentaggeld unter Hinweis auf die Regelung gemäss Ziffer 1. vorstehend zurücks.

Die Beschwerdegegnerin übernimmt die Kosten der mit Brief vom 29. Juli 2008 zugesicherten unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren betreffend Krankentaggeld."

1.2. Dieser Vergleich trägt den Interessen der Parteien angemessene Rechnung und steht im Einklang mit der Akten- und Rechtslage. Das Verfahren ist daher als durch Vergleich erledigt abzuschreiben.

2. 1. 1. 1. 1. 1.

2.1. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Der Umstand, dass der Beschwerde führenden, obsiegenden Person ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bewilligt ist, befreit die unterliegende Gegenpartei nicht von der Leistung einer Prozessentschädigung. Nach § 28 GSVGer in Verbindung mit § 89 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) wird bei einem Obsiegen der unentgeltlich vertretenen Partei die Prozessentschädigung dem Rechtsvertreter im Umfang seiner Bemühungen zugesprochen (vgl. Frank/Sträubli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, § 89 Rz 1). Eine in einem Vergleich getroffene Vereinbarung der Parteien über die Prozessentschädigung ist für das Gericht nach § 28 GSVGer in Verbindung mit §§ 68 Abs. 1 und 2 und 65 Abs. 2 ZPO nicht verbindlich, wenn dadurch die Gerichtskasse benachteiligt wird. Dies

trifft etwa dann zu, wenn eine im Armenrecht prozessierende, Beschwerde f hrende Partei auf Prozessentsch digung verzichtet, ohne dass hierf r materielle Gr nde vorliegen (vgl. Frank/Str uli/Messmer, a.a.O.,   65 Rz 9 und   68 Rz 15).

2.2 Von einer solchen Benachteiligung der Gerichtskasse mit der Vereinbarung vom 15. September 2008 ist nicht auszugehen. Der unentgeltliche Rechtsvertreter ist deshalb f r die geltend gemachten Bem hungen aus der Gerichtskasse zu entsch digen. Der mit der Kostennote vom 16. September 2008 (vgl. Urk. 30 und 31) dargelegte Aufwand von 8,17 Stunden ist der Sache angemessen und die Entsch digung bel uft sich demnach auf Fr. 2'027.70 (8,17 x Fr. 200.-- = Fr. 1'634.-- zuz glich Barauslagen von Fr. 250.50 = Fr. 1'884.50 zuz glich Mehrwertsteuer von 7,6 %).

Die Referentin verf gt:

1. Der Prozess wird als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdef hrers, Rechtsanwalt Hans St nzi, Horgen, wird mit Fr. 2'027.70.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch digt. Der Beschwerdef hrer wird auf   92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans St nzi
- Rechtsanwalt Jean-Michel Duc
- Bundesamt f r Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.